OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350664/2/KLi/NF

Datum:
Linz, 16. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. März 2019 der M.E., geb. x, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 14. März 2019, GZ: SJF/BMS, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs – Ablehnung) den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. März 2019, GZ: SJF/BMS, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. März 2019 wurde ausgesprochen, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 13. März 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs keine Folge gegeben werde.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe fest, dass sich die Bf zur Zeit der Antragsstellung in einem Flüchtlingsquartier der V. Oberösterreich befinde. Sie erhalte Grundversorgung und gelte aufgrund der Unterkunft als vollversorgt. Nachdem aufgrund der Unterbringung in einem Flüchtlingsquartier mit Bezug der Grundversorgung die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 20. März 2019, mit welcher die Bf inhaltliche Rechtswidrigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, das Ermittlungsverfahren im Sinne des § 37 AVG sei mangelhaft geblieben. Die belangte Behörde habe nicht ermittelt, inwieweit die Bf Grundversorgung erhalte. Der Asylantrag der Bf sei im April 2018 rechtskräftig negativ entschieden worden, sie habe jedoch am 19. Dezember 2018 den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ ausgestellt erhalten, welcher vorerst bis 18. Dezember 2019 Gültigkeit habe. Aufgrund dieses Umstandes könne sie nach den Bestimmungen der Grundversorgungsvereinbarung keine Einrichtungen und Maßnahmen der Grundversorgung mehr in Anspruch nehmen. Im Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Februar 2019 sei sie daher aufgefordert worden, die Betreuungseinrichtung zu verlassen. Es sei ferner angekündigt worden, sämtliche Leistungen per 18. Februar 2019 einzustellen. Die belangte Behörde habe keinerlei weitere Nachforschungen dazu angestellt und auch eine Einvernahme der Bf nicht durchgeführt. Aus diesem Grund sei auch die Beweiswürdigung mangelhaft. Diese müsse schlüssig und widerspruchsfrei sein. Im vorliegenden Fall habe die belangte Behörde überhaupt keine Beweiswürdigung durchgeführt. Die Bf sei auch nicht zu ihrer persönlichen Situation befragt worden, weshalb das Parteiengehör im Sinn des § 45 Abs. 3 AVG verletzt worden sei.

Außerdem sei die Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Aufgrund eines Schreibens der Oö. Landesregierung vom 11. Februar 2019 müsse die Bf aus dem Betreuungsquartier ausziehen und würden sämtliche staatliche Leistungen aus der Grundversorgung eingestellt.

Hätte die belangte Behörde ihre Ermittlungspflicht in angemessener Weise wahrgenommen und den vorliegenden Sachverhalt rechtlich richtig beurteilt, hätte sie dem Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs vom 13. März 2019 Folge geben müssen.

Die Bf beantrage daher, den angefochtenen Bescheid allenfalls nach einer entsprechenden Verfahrensergänzung zu beheben und ihrem Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs stattzugeben, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall steht schon aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Somit würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren und türkische Staatsangehörige. Sie gehört zum Volksstamm der Kurden und ist muslimischen Glaubens. Vor ihrer Einreise nach Österreich war sie in einem Flüchtlingslager im Nordirak aufhältig. Familienangehörige leben in Österreich nicht.

II.2. Der Asylantrag der Bf wurde im April 2018 rechtskräftig negativ beschieden. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. April 2018, GZ: L503 1315826-1/75E, wurde die Beschwerde gegen den negativen Asylbescheid als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt I), allerdings wurde ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist (Spruchpunkt II). In weiterer Folge erhielt die Bf am 19. Dezember 2018 den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ ausgestellt, welcher vorerst bis 18. Dezember 2019 gültig ist.

II.3. Aufgrund dieses Aufenthaltstitels erhält die Bf nun keine weiteren Leistungen aus der Grundversorgung. Im Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Februar 2019 wurde sie aufgefordert, die Betreuungseinrichtung der V. zu verlassen; ferner wurde angekündigt, dass sämtliche Leistungen aus der Grundversorgung per 18. Februar 2019 eingestellt werden.

Dazu hat die belangte Behörde keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen. Die aktuelle Situation der Bf, insbesondere der Erhalt von Leistungen aus der Grundversorgung bzw. ob oder in welcher Höhe die Bf nun überhaupt Leistungen erhält, kann nicht festgestellt werden. Diesbezügliche Ermittlungen fehlen. Darüber hinaus fehlen auch Ermittlungen dazu, in welcher Höhe die Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat. Eine Entscheidung über den Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ist insofern aufgrund der fehlenden Ermittlungsschritte nicht möglich.

Die belangte Behörde hat dazu keinerlei Ermittlungen getätigt. Die Bf hat ihrem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zwar Unterlagen und auch ein Begleitschreiben angeschlossen – in dem sie auf das Erlöschen der Ansprüche aus der Grundversorgung hinweist – dazu hat die belangte Behörde allerdings keine Sachverhaltserhebungen getätigt. Aus dem Bescheid lassen sich auch keine diesbezüglichen Beweisergebnisse, Beweiswürdigung oder rechtliche Würdigung entnehmen. Die belangte Behörde hält lediglich fest, die Bf würde Grundversorgung beziehen. Dies steht in Widerspruch zum Vorbringen der Bf, wonach die Leistungen aus der Grundversorgung aufgrund des nunmehrigen Aufenthaltstitels erlöschen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten und Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes. Diese sind unstrittig.

III.2. Die Aufenthaltsverhältnisse der Bf gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor. Aus dem Akteninhalt ergibt sich insbesondere der Aufenthaltstitel der Bf,

sowie dass sie zunächst Grundversorgung bezogen hat. Nicht feststellbar ist allerdings, ob bzw. dass diese Grundversorgung aufgrund des nunmehr gewährten Aufenthaltstitels erloschen ist und die Bf nun über keine Mittel verfügt. Darauf hat die Bf in ihrem Begleitschreiben zum Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zwar hingewiesen, Erhebungen wurden von der belangten Behörde dazu aber nicht getätigt. Zu den fehlenden Sachverhaltsfeststellungen und Ermittlungsergebnissen kann auf die Ausführungen zu Punkt II.3. verwiesen werden.

III.3. Eine weitergehende Beweiswürdigung ist aufgrund des mangelhaft gebliebenen Ermittlungsverfahrens und der nicht durchgeführten Erhebungen der belangten Behörde nicht möglich. Wie weiter unten noch auszuführen sein wird, sind daher Ergänzungen von der belangten Behörde zu den tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen der Bf zu tätigen. Erst anhand dieser Feststellungen wird überprüfbar sein, ob die Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat bzw. in welcher Höhe.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Erhebungen zu tätigen, ob die Bf über einen gültigen Aufenthaltstitel im Sinn des § 4 Oö. BMSG verfügt. Diesbezüglich findet sich im angefochtenen Bescheid keinerlei Begründung, sondern lediglich die Feststellung, die Bf erhalte derzeit Grundversorgung. Aufgrund dieser Grundversorgung habe sie keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Bf hat allerding in ihrem Begleitschreiben zum Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung darauf hingewiesen, dass ihr Anspruch auf Grundversorgung erlischt, weil sie einen Aufenthaltstitel im Sinne des Erkenntnisses des BVwG erhalten hat. Damit setzt sich die belangte Behörde in ihrem Bescheid mit keinem Wort auseinander.

Die belangte Behörde hat dazu auch keinerlei Erhebungen getätigt. Insbesondere fehlen sämtliche Ermittlungen dazu, wie die Bf nunmehr ihren Wohnbedarf und Lebensunterhalt sichern wird bzw. ob die Bf überhaupt über irgendwelche

finanziellen Mittel verfügt. Die belangte Behörde hat insofern das Ermittlungsverfahren nicht nur mangelhaft geführt sondern überhaupt kein Ermittlungsverfahren geführt.

Insofern kann gar nicht festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für bedarfsorientierte Mindestsicherung vorliegen bzw. gegebenenfalls in welcher Höhe. Jedenfalls können aber die Feststellungen der belangten Behörde, die Bf erhalte Grundversorgung, nicht alleine als Basis für eine Entscheidung dienen. Vielmehr wäre das Vorbringen der Bf hinsichtlich des Erlöschens der Ansprüche aus der Grundversorgung einem Ermittlungsverfahren zu unterziehen gewesen.

Somit fehlen für eine Beurteilung des Antrages der Bf sämtliche Sachverhaltsfeststellungen.

V.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen aber nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch davon machen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen zurückzuverweisen. Diese Vorgehensweise kommt dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit im Sinn des § 37 AVG unterlassen hat oder lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden.

Im vorliegenden Fall ist dies gegeben, zumal lediglich festgestellt wurde, die Bf verfüge über Grundversorgung. Dem entgegen hat die Bf aber bereits in einem Begleitschreiben zum Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung darauf hingewiesen, dass sie aufgrund eines gewährten Aufenthaltstitels keinen Anspruch mehr auf Grundversorgung hat. Damit setzte sich die belangte Behörde nicht auseinander. Es fehlen daher nicht nur Sachverhaltsfeststellungen, vielmehr ist die Feststellung, die Bf würde Grundversorgung erhalten, in diesem Zusammenhang auch aktenwidrig. Es sind somit auch nicht nur lediglich ergänzende Feststellungen notwendig, sondern wird der gesamte der Entscheidung dienende Sachverhalt überhaupt erst festzustellen sein.

Insofern ist auch im Hinblick auf die Raschheit des Verfahrens eine Aufhebung dahingehend geboten, dass die belangte Behörde diese Sachverhaltserhebungen zu tätigen haben wird, bei einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde es diesbezüglich zu keiner Verfahrensbeschleunigung kommen. Darüber hinaus ist nach den obigen Ausführungen auch über eine Sachentscheidung – insbesondere der Höhe nach – ein Rechtsmittelzugang zum Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gegeben. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 Z 2 VwGVG sind daher erfüllt.

V.4. Aus den angeführten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung des Aufenthaltstitels im Sinn des § 4 Oö. BMSG durchzuführen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob die Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat. Dazu werden in weiterer Folge auch Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen zum Vorliegen einer Notlage der Bf im Sinne des § 6 Oö. BMSG zu treffen sein. Erst im Anschluss daran wird sich auch die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung bemessen lassen.

Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerding vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann nämlich entschieden werden, ob die Bf nun Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat oder nicht.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus ist die vorliegende Entscheidung einzelfallbezogen, weil sie auf die konkreten Verhältnisse der Bf abstellt, insbesondere auf deren Ausscheiden aus der Grundversorgung nach Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie den Ermittlungsbedarf zu ihren persönlichen Verhältnissen.

Die vorliegende Entscheidung ist daher nicht verallgemeinerungsfähig und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor, weshalb auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer